

# Satzung

## für die *Eggeländer-Böhmische*

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen *Eggeländer-Böhmische*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzkotten.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Böhmischemährischen Blasmusik und ortsverwandter Bestrebungen und damit die Pflege einer bodenständiger Kultur, des Brauchtums und der Völkerverständigung sowie der Weitervermittlung dieser Spielart.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Ausübung der Musik durch Proben und musikalische Arbeit;
  - Teilnahme, Besuche oder Durchführungen von Musikveranstaltungen, Wertungs- und Kritikspielen, Konzerten und öffentlichen Auftritten;
- (4) Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen könne nach Beschluss gezahlt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (8) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle musikbegabten, natürlichen Personen sein, sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.
- (2) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten.

- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen, insbesondere die Proben regelmäßig besuchen. Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse hierüber herbeizuführen.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines zu fördern, deren Satzung zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen, sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist bei dessen Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem, dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss des Vorstandes. Lehnt dieser die Aufnahme ab, wird das Mitglied auf seine Berufung hin in den Verein aufgenommen, so gilt als Zeitpunkt der Aufnahme der Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, sofern diese einverstanden sind, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereines, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Vereines.

#### **§ 6 Beiträge und Umlagen**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese setzen sich aus den Versicherungsprämien, den Beiträgen für höherrangige Vereinigungen (z. B. Volksmusikerverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband), den Kosten für die Pflichtexemplare der Zeitschriften sowie dem Beitrag für den Verein selbst zusammen. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den Verein bestimmt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Natürliche Personen, die nicht aktiv sind, gelten als fördernde Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Verwaltung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in schriftlicher, dies kann auch per e-Mail sein, Form.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.
- (4) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.
- (5) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels.
- (6) Über die Satzung hinausgehende Punkte können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Über den Inhalt der Geschäftsordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übersenden. Dies kann auch per E-Mail geschehen. Anträge, die in dieser Mitgliederversammlung verhandelt werden

sollen, sind mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Von dort sind sie den übrigen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf drei Wochen, die Frist zur Einreichung von Anträgen auf zwei Wochen und die Frist zur Mitteilung dieser Anträge auf eine Woche. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Vertreter, geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil. Ihre Mitglieder sind nur als aktive oder Ehrenmitglieder des Vereines stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - f) Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern
  - g) Erledigung der Anträge
  - h) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Entscheidung über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Geschäftsführer/ Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassierer/ Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine

Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.

- (4) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Vorsitzenden vom Geschäftsführer, wahrgenommen.
- (5) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

## **§ 11 Wahlleiter**

Der Wahlleiter wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden Vorstand an noch ist er als Vorsitzender wählbar.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer prüft die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Berufung**

- (1) In den von der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen bei der Geschäftsstelle einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
- (3) Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Wird die Berufung in Fällen, in denen sie nach dieser Satzung möglich ist, nicht eingelegt, so liegt hierin gleichfalls ein Verzicht darauf, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## **§ 14 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 29.11.2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.